



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Referenz-Nr.: TBA 24-0014

Kontakt: Christian Buser, Sachbearbeiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 49 02, christian.buser@bd.zh.ch

31. Oktober 2024

Sanierung Höhenweg

Verfahren Kommunales Strassenprojekt

Gemeinde Wila

Bauherrschaft Politische Gemeinde Wila, c/o Tiefbau & Werke Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal

Planverfasserin Geoinfra Ingenieure AG, Kemptpark 9, 8310 Kempththal

Massgebende Situationsplan / Längenprofil (Plan-Nr. 28596.01 - 31) 1:200 / 1:100 vom 11.09.2024
Unterlagen Normalprofile (Plan-Nr. 28596.01 - 32) 1:200 vom 11.09.2024

Beurteilungen Raumplanung
Wald
Archäologie

1. Sachverhalt

Die Abteilung Koordination Bau und Umwelt hat das Gemeindestrassenprojekt am 26.09.2024 entgegengenommen. Sie übernimmt die kantonalen Bewilligungen/Genehmigungen in die vorliegende Gesamtverfügung.

2. Erwägungen

2.1 Raumplanung

ARE-RP: Sachbearbeitung: Stefanie Jakob (+41 43 259 54 10)

Soweit es sich beim vorliegenden Strassenprojekt um einen projektbezogenen Sondernutzungsplan handelt, der Fragen der Grundordnung regelt, ist eine Genehmigung nach Art. 26 RPG erforderlich (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2022.00424 vom 2. März 2023, E. 2.5.1).

Das Strassenprojekt erweist sich als bundesrechtskonform und stimmt mit dem kantonalen Richtplan überein.

2.2 Wald

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Samuel Wegmann (+41 43 259 55 33)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die

Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt werden (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3072 die Waldgrenzen entlang der Bauzonen in der Gemeinde Wila am 23. Oktober 1996 festgesetzt. Darauf basieren die rechtsgültigen Waldabstandslinien.

Das Projekt sieht vor, den bestehenden Höhenweg auf 3 m Breite auszubauen und zu asphaltieren. Gleichzeitig werden Kandelaber aufgerichtet und mit einer teilweise neuen Leitung an das Stromnetz angeschlossen.

Die Parzelle des Weges befindet sich vollständig innerhalb des Waldabstandes. Zwischen dem Lindenstieg und Gebäude mit Vers.-Nr. 334 beträgt der Abstand dieser Parzelle zum Wald knapp 3 m. Die geplante Verbreiterung um 60 cm soll auf der dem Wald abgewandten Strassenseite im Westen erfolgen. Dieser Ausbau hat weder auf die Walderhaltung noch dessen Nutzung einen nachteiligen Einfluss. Entlang der Ostseite sind nur minimale bauliche Anpassungen notwendig, die ebenfalls keinen Einfluss auf den Wald haben.

Für die Versorgung der Kandelaber mit Strom muss entlang des oben beschriebenen Wegabschnittes ein neues Kabel verlegt werden. Gemäss Plan soll dieses im schmalen Streifen zwischen der Strassenparzelle und dem Wald realisiert werden. Ein Grabenaushub mit nur ca. 2 m Waldabstand kann hier nicht bewilligt werden, weil einerseits Wurzelschäden die Randbäume gefährden können und zweitens die Anlage nicht standortgebunden ist: Die Leitung kann problemlos innerhalb der Wegparzelle, auf der dem Wald abgewandten Seite, realisiert werden. Dadurch erhöht sich der Waldabstand auf mindestens ca. 5.5 m. Dieser Abstand ist ausreichend, um Wurzelschäden an den Randbäumen präventiv zu verhindern.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass unter Berücksichtigung des Dispositives der am vorliegenden Ort geforderte Minimalabstand genügt, damit das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes im Sinne von Art. 17 WaG nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

2.3 Archäologie

ARE-KAZ: Sachbearbeitung: Beat Horisberger (+41 43 259 69 21)

Wila, archäologische Zone: Keine

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Zudem beurteilt die Kantonsarchäologie als Fachstelle für das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) Vorhaben im Bereich von historischen Verkehrswegen, die im Inventar aufgenommen sind.

Der vom Sanierungsprojekt betroffene Höhenweg ist im IVS als Objekt ZH 35.2.2 aufgenommen. Das Inventar misst dem Objekt regionale Bedeutung zu mit der Klassierung

«historischer Verlauf mit Substanz». Als Substanzmerkmal des Wegs ist die traditionelle Wegoberfläche (Kies) vermerkt. Es handelt sich um ein Teilstück einer Ausweichroute über die Anhöhen, die benutzt wurde, wenn das Bett der Töss bei hohem Wasserstand nicht befahrbar war und teilweise auch die nahen Uferpartien zu gefährlich oder unpassierbar waren. Die Route ist bereits auf den Kartenwerken des 17. Jh. dargestellt.

Dem Situationsplan im Mst. 1:200 vom 11. September 2024 kann entnommen werden, dass das Sanierungsprojekt nur in einem kurzen Abschnitt im Norden einen Belagwechsel (Asphaltierung) vorsieht und die traditionelle Wegoberfläche (Kies) als Substanzmerkmal grösstenteils erhalten bleibt, resp. dort gemäss Normalprofil NP 2 nur die Verschleisschicht (30 mm) und die bestehende Kofferung (ca. 100 mm) ersetzt werden. Zumal als Ersatz wiederum Kies verwendet wird, bleibt das im IVS vermerkte Substanzmerkmal erhalten.

Unter der aktuellen Wegoberfläche ist jedoch allenfalls ältere Wegsubstanz erhalten. Falls solche archäologischen Zeugnisse vorhanden sind, handelt es sich dabei um ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Durch den Ersatz der Verschleisschicht und der bestehenden Kofferung sowie beim Abtiefen des Entwässerungsgrabens am Ostrand des Wegs wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen vermuten u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird.

2.4 Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Verfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

2.5 Verfahrenskoordination

Diese Gesamtverfügung wird der zuständigen Gemeinde als Bestandteil für die Festsetzung nach §15 StrG überwiesen. Die Gesamtverfügung kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden.

3. Dispositiv

Die folgenden Bewilligungen/Genehmigungen sind verbindlich und zu berücksichtigen. Unklarheiten sind mit den Fachstellen zu bereinigen.

3.1 Raumplanung

- (1) Das Strassenprojekt «Höhenweg» wird nach Art. 26 RPG genehmigt.

3.2 Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- (1) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- (2) Während der Bauphase ist der Wald entlang der Waldgrenze mit einem stabilen Bauzaun vor unerwünschten bzw. schädlichen Einflüssen zu schützen.
- (3) Die zu erbauende Stromleitung darf nicht im Streifen zwischen dem Waldrand und der Strassenparzelle realisiert werden. Die Lage des Stromkabels ist entsprechend nach Westen zu verschieben.

3.3 Archäologie

- (1) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Markus Roth, Tel. 043 259 69 25) spätestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- (2) Der Kantonsarchäologie ist für Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen.
- (3) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- (5) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- (6) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde Wila, c/o Tiefbau & Werke Turbenthal.

3.4 Gebühren

- (1) Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	236.60
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	208.80
Total	Fr.	445.40

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung

Zustellung per Mail:

- Politische Gemeinde Wila, c/o Tiefbau & Werke Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal (tiefbau@turbenthal.ch)

Zustellung per Mail zur Kenntnisnahme:

- die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt



Christian Buser
Sachbearbeiter